

## NIEDERSCHRIFT

### ÜBER DIE SITZUNG DES HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSSES AM DONNERSTAG, DEM 01.06.2023, UM 20:00 UHR IM RATHAUS, WILHELMSTHALER STRASSE 3

#### Anwesend:

##### a) Haupt- und Finanzausschuss:

-----

- |                             |  |
|-----------------------------|--|
| 1. Rüdiger Reedwisch        | Vorsitzender                           |
| 2. Thomas Dittrich-Mohrmann | stellvertretender Vorsitzender         |
| 3. Stefanie Kämpfer         | Vertreterin (Mitglied Dieter Schröder) |
| 4. Jacqueline Schremmer     | Mitglied                               |
| 5. Jörn Kring               | Mitglied                               |
| 6. Torben Schawer           | Vertreter (Mitglied Michael Goldbach)  |
| 7. Sven Makoschey           | Mitglied                               |

##### b) Gemeindevertretung:

-----

- |                            |                                |
|----------------------------|--------------------------------|
| 1. Rüdiger Reedwisch       | Stellvertretender Vorsitzender |
| 2. Jörn Kring              | Stellvertretender Vorsitzender |
| 3. Marianne Heerich-Pilger | Stellvertretende Vorsitzende   |

##### c) Gemeindevorstand:

-----

- |                  |                             |
|------------------|-----------------------------|
| 1. Bürgermeister | Stephan Hänes               |
| 2. Beigeordnete  | Brunhilde Schmidt           |
| 3. Beigeordneter | Herbert Siebert             |
| 4. Beigeordnete  | Martina Schmidt-Kratzenberg |

##### d) Schriftführerin:

-----

Melanie Hudzik

Verwaltungsfachwirtin

---

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses, die Vorsitzende der Gemeindevertretung und die stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung sowie die Mitglieder des Gemeindevorstandes sind durch Einladung (SD-Net) des Vorsitzenden vom 26.05.2023, auf Donnerstag, den 01.06.2023 unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen worden.

Die öffentliche Bekanntmachung von Ort und Zeit der Sitzung sowie der Tagesordnung erfolgte gemäß § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Ahnatal vom 31. Juli 2006.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Gemeindevertreter Rüdiger Reedwisch, eröffnet die Sitzung um 20:00 Uhr und stellt fest, dass die Einladung zur Sitzung ordnungsgemäß erfolgte und der Ausschuss beschlussfähig ist. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Die Beratungen finden in öffentlicher Sitzung statt.

=====

#### Tagesordnung:

1. Wahl einer stellvertretenden Schriftführerin
2. Neufassung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ahnatal
3. Neufassung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ahnatal
4. Neufassung der Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ahnatal
5. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Ahnatal
6. Neufassung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung -
7. Haushaltssatzung nebst -plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 einschl. fortgeschriebener Ergebnis- und Finanzplanung 2022 bis 2026
8. Fortgeschriebenes Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2022 bis 2026
9. Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2023

#### **1. Wahl einer stellvertretenden Schriftführerin**

=====

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Rüdiger Reedwisch lässt über den Vorschlag, Verwaltungsfachwirtin Melanie Hudzik zur stellvertretenden Schriftführerin zu wählen, abstimmen.

#### **Beschluss:**

Frau Melanie Hudzik ist damit zur weiteren stellvertretenden Schriftführerin gewählt. Sie nimmt das Amt an.

**Beratungsergebnis:**

**7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**2. Neufassung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den  
Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ahnatal**

=====

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses stimmen über die Empfehlung des folgenden Beschlusses ab:

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ahnatal in der Fassung vom 27.04.2023.

**Beratungsergebnis:**

**7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**3. Neufassung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die  
Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der  
Gemeinde Ahnatal**

=====

Der Tagesordnungspunkt wurde beraten.

Die Beschlussfassung wird auf die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, am 07.06.2023, verschoben.

Bis Montag, den 05.06.2023, können noch Änderungsanträge eingereicht werden.

**4. Neufassung der Satzung über die Bildung und Aufgaben von  
Elternversammlung und Elternbeirat für die Tageseinrichtungen für  
Kinder der Gemeinde Ahnatal**

=====

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses stimmen über die Empfehlung des folgenden Beschlusses ab:

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ahnatal in der Fassung vom 26.04.2023 zum 01.08.2023.

**Beratungsergebnis:****7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)****5. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Ahnatal**

=====

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses stimmen über die Empfehlung des folgenden Beschlusses ab:

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte, in der Fassung des Entwurfs vom 24.04.2023.

**Beratungsergebnis:****7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)****6. Neufassung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung -**

=====

Der Tagesordnungspunkt wurde beraten.

Die Beschlussfassung wird auf die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, am 07.06.2023, verschoben.

**7. Haushaltssatzung nebst -plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 einschl. fortgeschriebener Ergebnis- und Finanzplanung 2022 bis 2026**

=====

Der Tagesordnungspunkt wurde beraten.

Die Beschlussfassung wird auf die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, am 07.06.2023, verschoben.

**8. Fortgeschriebenes Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2022 bis 2026**

=====

Der Tagesordnungspunkt wurde beraten.

Die Beschlussfassung wird auf die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, am 07.06.2023, verschoben.

## **9. Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2023**

---

Der Tagesordnungspunkt wurde beraten.

Die Beschlussfassung wird auf die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, am 07.06.2023, verschoben.

Ende der Sitzung 21:34 Uhr

Rüdiger Reedwisch  
Vorsitzender des Haupt-  
und Finanzausschusses

Melanie Hudzik  
Schriftführerin

**Zu TOP 1 des Haupt- und Finanzausschuss am 01.06.2023**

---

**Wahl einer stellvertretenden Schriftführerin**

Sachverhalt:

Seitens des Bürgermeisters wird folgende Mitarbeiterin der Verwaltung vorgeschlagen:

Verwaltungsfachwirtin Melanie Hudzik.

Es erhebt sich kein Widerspruch zur Wahl durch Handaufheben.

Beschlussvorschlag:

Frau Melanie Hudzik ist damit zur weiteren stellvertretenden Schriftführerin gewählt. Sie nimmt das Amt an.

Melanie Hudzik

**Zu TOP 6 der Gemeindevertretersitzung am 25.05.2023**

---

**Neufassung der Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung  
und Elternbeirat für die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ahnatal**

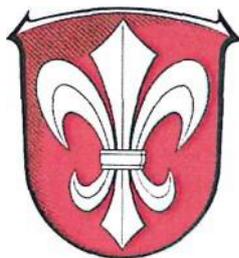
Sachverhalt:

Siehe Sachverhalt zu TOP 5.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ahnatal in der Fassung vom 26.04.2023 zum 01.08.2023.

Stephan Hänes  
Bürgermeister



Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27 ff, des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (**HKJGB**) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am 19.12.09.2022 (GVBl. S. 759), und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (**HGO**) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), §§ 1 - 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (**KAG**) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert am 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86 und 90 ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe (**SGB VIII**) vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert zuletzt geändert am 21.12.2022 (BGBl. I, S. 2824) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahnatal in ihrer Sitzung am ..... die folgende Satzung beschlossen:

## ***Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ahnatal***

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Tageseinrichtung für Kinder hat nach § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Die Umsetzung dieses Bildungs- und Erziehungsauftrages erfolgt unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten der Kinder und die pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtung für Kinder bilden gemäß § 27 HKJGB eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft.
- (3) Im Übrigen erfolgt die Beteiligung der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ergänzend zu § 27 HKJGB und der Satzung über die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Ahnatal nach den Bestimmungen dieser Satzung.

### **§ 2 Elternversammlung und Elternbeirat**

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen, bilden die Elternversammlung. Elternbeiräte sind die aus der

Elternversammlung für jede Betreuungsgruppe und/oder die Tageseinrichtung für Kinder gewählten Vertreter der Elternschaft.

- (2) Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.
- (3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme (Stimmberechtigung).
- (4) Berechtigt zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen sind alle geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Tageseinrichtung für Kinder besuchen. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden nicht besitzt. Mitglieder des Gemeindevorstands der Gemeinde Ahnatal sowie Mitarbeiter der Tageseinrichtung für Kinder sind in der Tageseinrichtung für Kinder, in der sie tätig sind, nicht wählbar.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden wahlberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.
- (6) Die Beschlüsse der Elternversammlung und des Elternbeirates werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.
- (7) Die Beschlussfähigkeit der Elternversammlung und des Elternbeirates ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen wahlberechtigten und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gegeben.

### **§ 3 Einberufung**

- (1) Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar bis spätestens 01. Oktober eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder fordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich.

### **§ 4 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirates**

- (1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl einen Elternbeirat. Dieser besteht aus einem/einer wählbaren

- Erziehungsberechtigten und einem/einer entsprechenden Stellvertreter/in für jede in der Tageseinrichtung vorhandene Gruppe.
- (2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, sind ebenfalls wahlberechtigt.
  - (3) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Wahlberechtigten. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses ein.
  - (4) Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wähler/innen und Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen anhand einer ihm vom Träger der Tageseinrichtung für Kinder aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten fest. Dies kann insbesondere durch Abgleich mit einer mit Unterschrift abgezeichneten Anwesenheitsliste geschehen.
  - (5) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Für jede in der Tageseinrichtung für Kinder bestehende Betreuungsgruppe sind wählbare Erziehungsberechtigte als Kandidaten für den Elternbeirat zu nominieren.
  - (6) Der/Die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten/Kandidatinnen ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen zu geben.
  - (7) Die Wahlen für die Elternbeiräte und deren Stellvertreter erfolgen in getrennten Wahlgängen. Die Wahl kann, wenn niemand widerspricht, durch Handaufheben oder Zuruf erfolgen. Geheime Wahlen erfolgen durch Abgabe eines von dem Träger vorgehaltenen in Form und Farbe gleich aussehenden Stimmzettels. Für jeden Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des Wählers / der Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten, die mit einem Kennzeichen versehen sind.
  - (8) Bei Stimmgleichheit wird zusätzlich eine Stichwahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmgleichheit, entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in vorbereitete und den Kandidaten jeweils zur Ziehung vorgelegte Los.
  - (9) Die Stimmzettel werden vom Wahlleiter / von der Wahlleiterin unverzüglich ausgezählt und das Ergebnis der Auszählung bekannt gegeben. Die Gewählten werden sodann vom Wahlleiter / von der Wahlleiterin gefragt, ob sie das Amt annehmen.
  - (10) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss

enthalten:

1. die Bezeichnung der Wahl,
2. Ort und Zeit der Wahl
3. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
6. die Anzahl der für jede/n Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
8. die Anzahl der Stimmenthaltungen
9. die Reihenfolge der Stellvertretenden Elternbeiratsmitglieder.

Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

- (11) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.

## **§ 5**

### **Stellung der Mitglieder des Elternbeirats**

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet mit der Beendigung der Betreuung des Kindes in der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder. Ferner scheidet aus dem Elternbeirat aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder ausgeschlossen wird.
- (2) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.

Dem Elternbeirat sind für seine Sitzungen und Veranstaltungen vom Träger der Tageseinrichtung für Kinder Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen, sofern nicht dringende betriebliche Belange entgegenstehen. Die für die Arbeit des Elternbeirates erforderlichen Sachkosten übernimmt der Träger.

- (3) Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Ausgenommen davon sind nur offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die schon allgemein bekannt sind und ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Persönlichkeitsrechte und Datenschutz sind jedoch stets zu beachten.
- (4) Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Tageseinrichtung für Kinder bleiben unberührt.

## **§ 6**

### **Ausschluss von Mitgliedern des Elternbeirates**

- (1) Verstößt ein Mitglied des Elternbeirats vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann der Elternbeirat der Tageseinrichtung für Kinder durch Mehrheitsbeschluss der wahlberechtigten Erziehungsberechtigten der betreffenden Betreuungsgruppe, die dieses Elternbeiratsmitglied gewählt haben, auf Antrag der Hälfte übrigen Elternbeiratsmitglieder oder des Trägers der Tageseinrichtung für Kinder den Ausschluss dieses Elternbeiratsmitgliedes aus dem Elternbeirat beschließen lassen.
- (2) Der Ausschluss kann ebenso erfolgen, wenn das Vertrauen gegenüber einem Mitglied des Elternbeirats aus berechtigten oder schwerwiegenden Gründen nicht mehr gegeben ist. Antragsberechtigt dafür sind neben den übrigen Beiratsmitgliedern und dem Träger Tageseinrichtung für Kinder auch ein Viertel der wahlberechtigten Erziehungsberechtigten der betreffenden Betreuungsgruppe.

## **§ 7**

### **Geschäftsführung des Elternbeirates**

- (1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Der/Die Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall der/ die Stellvertreter/in vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesen gefassten Beschlüssen.
- (2) Sitzungen des Elternbeirates beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlungen. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirates zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirates sind nicht öffentlich. Für den Träger besteht ein Teilnahmerecht. Vertreter des Trägers und /oder die Leitung sowie das Fachpersonal der Tageseinrichtung für Kinder können bei Bedarf zu der Sitzung des Elternbeirates eingeladen werden.

Eine Sitzung des Elternbeirates kann ebenso von der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder einberufen werden.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Elternbeirates**

- (1) Der Elternbeirat ist zur Vertretung der Belange der Erziehungsberechtigten der Kinder die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen zuständig. Der Elternbeirat hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alle Angelegenheiten, die die Tageseinrichtung für Kinder betreffen zu erörtern und zu beraten. Er kann Vorschläge unterbreiten und sofern Anhörungsrechte bestehen Stellungnahmen

abgeben.

Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.

- (2) Der Elternbeirat hat ein Anhörungsrecht und muss in folgenden Fällen Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten:
1. Festlegung der pädagogischen Grundsätze (Konzeption) der wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder (§ 27 Absatz 1 Satz 1 HKJGB),
  2. Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen für besondere Betreuungsbedarfe sowie soziale und pädagogische Belange nach Maßgabe der Satzung über die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde,
  3. Festlegung der Öffnungszeiten bzw. Betreuungszeiten unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen des HKJGB und der arbeitsvertraglichen Regelungen des Fachpersonals und des Haushalts- und Stellenplans,
  4. Festlegung der Regelung der Ferientermine und der Schließungszeiten für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder,
  5. Wesentliche Satzungsänderungen, bspw. Änderung der Kostenbeiträge,
  6. Festlegung von Maßnahmen zur Bildung und Erziehung,
  7. Maßnahmen zur Änderung der Gruppenzusammensetzung und Betreuungsstrukturen bzw. Betreuungskonzeption.
- (3) Der Elternbeirat hat ein Anhörungsrecht und soll in folgenden Fällen Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten:
1. Über die vorgesehene Verwendung der im Haushaltsplan der Tageseinrichtung zur Verfügung gestellten Mittel nach Verabschiedung der Haushaltssatzung einmal in jedem Kalenderjahr, möglichst zum Jahresbeginn,
  2. Über die Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Tageseinrichtung,
  3. Über die Planung baulicher Maßnahmen und die Beschaffung von Inventar für die Einrichtung.
- (4) Der Elternbeirat hat das Recht Gespräche mit dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder über Angelegenheiten der Tageseinrichtung für Kinder zu verlangen, bei denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehenden Anhörungsrechtes einzuräumen ist.

## **§ 9**

### **Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat**

- (1) Der Träger hat gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung von dessen Anhörungsrechten die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. Soweit der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem zuständigen Beschlussgremium der Gemeinde die Stellungnahme des Elternbeirats rechtzeitig in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

- (2) Bei der Gestaltung der Elternarbeit, der Durchführung besonderer pädagogischer Maßnahmen, der Gestaltung von Veranstaltungen der Tageseinrichtung für Kinder soll zwischen dem Träger und dem Elternbeirat Einvernehmen hergestellt werden.

## **§ 10 Unterrichtung der Elternversammlung**

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlung(en).

## **§ 11 Gesamtelternbeirat**

- (1) Der Gesamtelternbeirat besteht aus den Elternbeiräten der drei kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ahnatal. Er fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Je Tageseinrichtung soll eine/ein Vertreter/in in den Vorstand des Gesamtelternbeirats gewählt werden, der aus der oder dem Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertretern besteht.

Die/Der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall eine/einer ihrer/seiner Stellvertreter/in vertritt den Gesamtelternbeirat im Rahmen der von ihm gefassten Beschlüsse.

- (2) Sitzungen des Gesamtelternbeirats beraumt die oder der Vorsitzende an. Sie / Er setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlungen. Sie / Er hat die Mitglieder des Gesamtelternbeirats zu den Sitzungen rechtzeitig einzuladen und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Sitzungen des Gesamtelternbeirats sind nicht öffentlich. Für den Träger besteht ein Teilnahmerecht. Sachkundige Eltern können an den Sitzungen des Gesamtelternbeirats beratend teilnehmen.
- (4) Der Gesamtelternbeirat vertritt die gemeinsamen Interessen der drei kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ahnatal bei einrichtungsübergreifenden Sachverhalten gegenüber dem Träger.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die

Satzung vom 01.07.1992 in der Fassung der Ersten Änderung vom 02.05.2005 außer Kraft.

**Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ahnatal, ..... 2023

Stephan Hänes  
Bürgermeister

## Zu TOP 7 Gemeindevertretersitzung am 25.05.2023

---

**Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Ahnatal**
Sachverhalt:

Der Hessische Städte- und Gemeindebund empfiehlt, die Satzungen in regelmäßigen Abständen auf die Mustersatzungen des HSGB anzupassen, da diese sehr häufig Auswirkungen aus der Rechtsprechung berücksichtigen.

Dies gilt auch für die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Ahnatal.

Nach den interfraktionellen Gesprächen sollen darüber hinaus die Steuersätze wie folgt angepasst werden.

Alte Fassung	Neue Fassung
<p><b>§ 4</b> <b>Steuersätze</b></p> <p>(1) Die Steuer beträgt zu § 2 a): je angefangenem Kalendermonat und Apparat</p> <p>1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit a) in Spielhallen 15 v. H. der Bruttokasse, höchstens 200,- Euro,  b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 15 v. H. der Bruttokasse, höchstens 100,- Euro;</p> <p>2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit a) in Spielhallen 9 v. H. der Bruttokasse, höchstens 80,- Euro,  b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 8 v. H. der Bruttokasse,</p>	<p><b>§ 4</b> <b>Steuersätze</b></p> <p>(1) Die Steuer beträgt zu § 2 Abs. 1 Nr. 1: je angefangenem Kalendermonat und Gerät</p> <p>1. für Geräte mit Gewinnmöglichkeit 20 v.H. der Bruttokasse,</p> <p>2. für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit 20 v.H. der Bruttokasse,</p>

<p>höchstens 40,- Euro;</p> <p>3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,  a) in Spielhallen 20 v. H. der Bruttokasse, höchstens 250,- Euro,  b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 20 v. H. der Bruttokasse, höchstens 250,- Euro;</p> <p><u>zu § 2 b):</u>  je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 25,- Euro.  (2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.</p>	<p>3. Sofern ein Gerät ohne Gewinnmöglichkeit nicht über ein Zählwerk, das den Nachweis nach § 7 Absatz 4 ermöglicht verfügt, beträgt die Steuer  a) in Spielhallen 200 Euro,  b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 200 Euro,</p> <p>4. für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 20 v.H. der Bruttokasse,</p> <p><u>zu § 2 Abs. 1 Nr. 2:</u>  je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 25 Euro.  (2) Ist der Betrag der Bruttokasse bei einem Gerät und in einem Kalendermonat negativ, findet eine Verrechnung mit dem Betrag der Bruttokasse anderer Geräte oder für andere Kalendermonate nicht statt.  (3) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, schätzt der Gemeindevorstand die Bruttokasse.</p>
--	--

Eine Gegenüberstellung von den wesentlichen Änderungen alt/neu ist der Vorlage angefügt.

Es wird daher vorgeschlagen, die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Ahnatal, in der Fassung des Entwurfs vom 24.04.2023, zu beschließen.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 04.05.2023 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt folgenden Beschluss:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte, in der Fassung des Entwurfs vom 24.04.2023.

Stephan Hänes  
Bürgermeister

ENTWURF  
vom 24.04.2023



**Satzung**  
**über die Erhebung einer Steuer**  
**auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahnatal am **DATUM** die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung**  
**über die Erhebung einer Steuer**  
**auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte**  
**im Gebiet der Gemeinde Ahnatal**

**§ 1**  
**Steuererhebung**

Die Gemeinde Ahnatal erhebt eine Steuer auf das Spielen an Spielgeräten und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

**§ 2**  
**Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände**

(1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

1. die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
2. das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen.

ENTWURF  
vom 24.04.2023

**§ 3**  
**Bemessungsgrundlagen**

Die Steuer bemisst sich

1. zu § 2 Abs. 1 Nr. 1: nach der elektronisch gezählten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld),
2. zu § 2 Abs. 1 Nr. 2: nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

**§ 4**  
**Steuersätze**

(1) Die Steuer beträgt

zu § 2 Abs. 1 Nr. 1:

je angefangenem Kalendermonat und Gerät

1. für Geräte mit Gewinnmöglichkeit 20 v.H. der Bruttokasse,
2. für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit 20 v.H. der Bruttokasse,
3. Sofern ein Gerät ohne Gewinnmöglichkeit nicht über ein Zählwerk, das den Nachweis nach § 7 Absatz 4 ermöglicht verfügt, beträgt die Steuer
  - a) in Spielhallen 200 Euro,
  - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 200 Euro,
4. für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 20 v.H. der Bruttokasse,

zu § 2 Abs. 1 Nr. 2:

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 25 Euro.

- (2) Ist der Betrag der Bruttokasse bei einem Gerät und in einem Kalendermonat negativ, findet eine Verrechnung mit dem Betrag der Bruttokasse anderer Geräte oder für andere Kalendermonate nicht statt.
- (3) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, schätzt der Gemeindevorstand die Bruttokasse.

## **§ 5 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem das Gerät vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

## **§ 6 Anzeigepflicht**

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 1 das Aufstellen von Spielgeräten,
- b) im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 2 den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räumen unverzüglich der Gemeinde Ahnatal - Fachbereich Steuern und Abgaben - mitzuteilen.

## **§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Gemeindevorstand eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Gemeinde Ahnatal eingegangen ist.

- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kassinhalt enthalten müssen. In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten gemäß dieser Satzung nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt.

ENTWURF  
vom 24.04.2023

**§ 8**  
**Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift**

Die Gemeinde Ahnatal - Fachbereich Steuern und Abgaben - ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

**§ 9**  
**Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

**§ 10**  
**Übergangsvorschrift**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Geräte sind dem Gemeindevorstand durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ahnatal (Ersetzungssatzung) über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte vom 08. Juni 2006 und die 1. Änderungssatzung vom 07. März 2013 außer Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ahnatal, den **DATUM**

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Ahnatal

Stephan Hänes, Bürgermeister



2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
- a) in Spielhallen 9 v. H. der Bruttokasse, höchstens 80,- Euro,
  - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 8 v. H. der Bruttokasse, höchstens 40,- Euro;

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,

- a) in Spielhallen 20 v. H. der Bruttokasse, höchstens 250,- Euro,
- b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 20 v. H. der Bruttokasse, höchstens 250,- Euro;

zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 25,- Euro.

- (2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.

2. für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit 20 v.H. der Bruttokasse,

3. Sofern ein Gerät ohne Gewinnmöglichkeit nicht über ein Zählwerk, das den Nachweis nach § 7 Absatz 4 ermöglicht verfügt, beträgt die Steuer

- a) in Spielhallen 200 Euro,
- b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 200 Euro,

4. für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 20 v.H. der Bruttokasse,

zu § 2 Abs. 1 Nr. 2:

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 25 Euro.

- (2) Ist der Betrag der Bruttokasse bei einem Gerät und in einem Kalendermonat negativ, findet eine Verrechnung mit dem Betrag der Bruttokasse anderer Geräte oder für andere Kalendermonate nicht statt.

- (3) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, schätzt der Gemeindevorstand die Bruttokasse.

## § 5

### **Verfahren bei der Besteuerung für vergangene und zukünftige Besteuerungszeiträume**

- (1) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuerklärungen für die einzelnen Besteuerungszeiträume (Kalendervierteljahre) der Vergangenheit sind unter Beifügung entsprechender Belege bis spätestens zu dem vom Gemeindevorstand festzusetzenden Termin einzureichen.
- (2) Wurden im Gebiet der Gemeinde Ahnatal mehrere Apparate mit Gewinn-möglichkeit betrieben, so kann die Besteuerung nach der Bruttokasse für vergangene Besteuerungszeiträume nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr verlangt werden. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.
- (3) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle im Gebiet der Gemeinde Ahnatal betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.
- (4) Für künftige Besteuerungszeiträume kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.
- (5) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 4 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.
- (6) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 4 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Gemeindevor-

stand widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.

- (7) Werden im Gebiet der Gemeinde Ahnatal mehrere Apparate mit Gewinn-möglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 4 nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.